

Anwendung des IZG-SH bei personenbezogenen Daten

(Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein)

Prüfungsabfolge:

- liegt ein (schriftlicher) Antrag vor?
- werden die Informationen klar benannt, die gewünscht sind? (**Wichtig: kein rechtliches Interesse notwendig und kein Begründungserfordernis**)
- Liegen die Informationen bei der Behörde vor? (§ 2, evtl. Weiterleitung/Verweis s. § 4 III)
- Bearbeitungsfrist (1 Monat) läuft ab Eingang präzisiertem Antrag (§ 9 I), bei komplexeren Informationen Verlängerung auf 2 Monate
- Zusammenstellung (z.B. schriftl., tabell.) kann vom Antragsteller verlangt werden

- gibt es Ausschlussgründe? (vgl. § 9 und § 10)



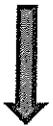
nein, dann Herausgabe der Informationen

Beispiele für Ausschlussgründe:

1. Vertraulichkeit der Beratungen der informationspflichtigen Stelle (§ 9 I Nr. 3)
2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 10 I Nr. 3)
3. **Personenbezogene Daten** (in der Bauakte i.d.R. ja)



wenn ja, dann weitere Prüfung unter Bezug auf § 10 erforderlich:



- Zustimmung der Betroffenen einholen

nein



ja: Herausgabe der Informationen

- Fragestellung: würde durch die Bekanntgabe das Interesse des betroffenen Dritten beeinträchtigt?

➡ Prognoseentscheidung ist zu treffen

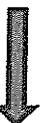
Erhebliche Beeinträchtigung i.d.R. ja, wenn es keine Informationen sind, die schon zumindest dem Antragsteller o. auch allgemein bekannt sind oder Informationen, an deren Geheimhaltung kein Interesse zu erkennen ist (z.B. Name des Rechtsanwalts)

Grund: Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Hinweis: gerichtlich überprüfbar ist nur die Plausibilität der Prognoseentscheidung (gerichtliche Grundsatzentscheidung ist jedoch noch nicht erfolgt)

Ergebnis: Beeinträchtigung gegeben?

ja



nein: Herausgabe der Informationen

· umfangreiche Interessenabwägung erforderlich

➔ Interessenabwägung:

Abwägung zwischen dem :

Öffentlichen Interesse

↳ **Transparenzgebot**



Schutz private Belange

↳ **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

durch Fragestellung:

Hat der Antragsteller ein öffentliches Interesse geltend gemacht (als Sachwalter der Allgemeinheit)?

ja



nein, dann setzt sich der Ausschlussgrund regelmäßig durch (BVerwG, Ur. v. 24.09.2009, - 7 C 2/09) -> keine Herausgabe der Informationen – **Ablehnung des Antrags**

Weitergehende Abwägung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht und dem Auskunftsanspruch (nur einfachgesetzlich)

- Art der zu offenbarenden Informationen ist zu differenzieren (allgemein, detailliert, siehe auch Bsp.)
- Verwirklichung des Transparenzgebotes ist zu beachten
- wirtschaftliches Interesse oder verbesserte Rechtsposition des Antragstellers stellt **kein** öffentliches Interesse dar
- **Einzelfallentscheidung!**

➔ **Öffentliches Interesse überwiegt?**

ja



nein: **keine** Herausgabe der Informationen – **Ablehnung des Antrags**

- Anhörung der Betroffenen

- Darstellung der Rechtsauffassung
- Frist von ca. 2 Wochen zur Rückmeldung einräumen : Möglichkeit d. Betroff., einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen

➔ **Herausgabe der Informationen durch Verwaltungsakt mit Kostenregelung; dieser ist auch dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.**

Allgemeine Hinweise:

- Prinzip der Amtsverschwiegenheit durch das IZG abgelöst
- Ursprung liegt in der Umweltinformations-Richtlinie (90/313/EWG des Rates)
- Neben dieser Prüfungsabfolge als Praxisanleitung ist das IZG in seinen Differenzierungen **unbedingt zu beachten!**
- die Kosten für die Informationsgabe richten sich nach § 12 i.V.m. der IZG-SH-Kosten-Verordnung
- gewünschte Informationen sind differenziert zu behandeln – evtl. teilweise Herausgabe und teilweise Ablehnung

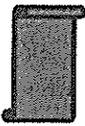
Anlage 1 Beispiel und Rechtsprechung

Beispiel für ein Auskunftsbegehren im Baurecht (gerichtlich bestätigt):

- Wann wurde die Baugenehmigung zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle erteilt?
- Wurde später eine Nutzungsänderungsgenehmigung, insbesondere für Schiffslagerungen in den Wintermonaten erteilt, falls ja, zu welchem Zeitpunkt?
- Falls eine Nutzungsänderungsgenehmigung erteilt worden ist, geschah dies ohne dass der Antragsteller eine Begründung für den Nutzungsänderungsantrag vorlegen musste? Falls er eine Begründung vorlegen musste, welche besonderen Fragen zur Begründung seines Antrags musste der Antragsteller beantworten?

➔ a) und b): Personenbezogene Daten, auch bei Verweigerung der Betroffenen können diese Informationen aufgrund des überwiegenden Transparenzgebots herausgegeben werden, aber nach Anhörung der Betroffenen!

c): Personenbezogene Daten, welche bei Verweigerung der Betroffenen aufgrund des überwiegenden Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht herausgegeben werden können!



Vorliegende Prüfungsabfolge ist eine Empfehlung bei einer häufigen Problemstellung, das IZG muss dabei immer beachtet werden, insbesondere bei Ausnahmen!!!

Rechtsprechung:

Rechtsprechung zum Informationszugangsrecht

- BVerwG, Urteil vom 24.09.2009, 7 C 2/09 (Abwägung öffentliches Interesse an der Bekanntgabe und Interesse an Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ab RNr. 62)
- VG Ansbach, Urteil vom 11.11.2009, AN 11 K 008.00677 (umfangreiche Auseinandersetzung ab RNr 63)
- VG Arnberg, Urteil vom 27.01.2011, 7 K 753/10 (nur Anspruch auf Information, über die die Stelle verfügt; Begriff der Umweltinformation; nachteilige Auswirkungen – Prognoseentscheidung; fair trade)
- BayVGH, Beschluss vom 08.10.2007, 22 CE 07.2187 (nach dessen Ansicht gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze, d.h. kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu Informationen, die auch nur den geringsten Bezug zu einem der geschützten Umweltgüter aufweisen)
- VG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, 26 K 3489/11 (Schutz behördlicher Beratungen, Rechtsgutachten hier nicht)
- OVG NRW, Urteil vom 03.08.2010, 8 A 283/08 (Schutz behördlicher Beratungen; Ergebnisse eines abgeschlossenen Entscheidungsprozesses aber nicht geschützt; Kläger brauchen kein Individualinteresse geltend machen sondern sind Repräsentanten der Öffentlichkeit)

Rechtsprechung Schleswig-Holstein zum UIG (2007)

- Urteil vom 29.11.2007, 12 A 37/06
- Urteil vom 03.09.2009, 12 A 131/07

Rechtsprechung Schleswig-Holstein zum IFG-SH (2000)

- Urteil vom 30.09.2008, 7 A 56/08
- Beschluss vom 13.02.2007, 12 B 85/06
- Urteil vom 07.09.2005, 6 A 269/04
- Urteil vom 31.08.2004, 6 A 245/02

Rechtsprechung Schleswig-Holstein zum IZG-SH (2012)

- OVG-Entscheidung vom 06.12.2012, 4 LB 11/12

Hinweis:

Die zitierte Rechtsprechung behandelt verschiedene Fachgebiete und hat unterschiedliche Ausschlussgründe zum Inhalt.

Aus den jeweiligen Gerichtsentscheidungen können mangels gerichtlicher Grundsatzentscheidungen lediglich einzelne Aspekte eine Hilfestellung geben.